

§ 33 DPMG Schlussbestimmungen

DPMG - Digitale Plattformen-Meldepflichtgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Verweise auf andere Rechtsbestimmungen

Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

In Kraft seit 01.01.2023 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at